

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 09.07.2021 (RD 08-2021)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs PSG Lyss gegen den Entscheid DKB 1204-20-21 vom 11.06.2021 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 13291 (MU19S1-04) zwischen SG Biberist Region Emme und PSG Lyss vom 22.05.2021 in Biberist

1. Kammer in der Zusammensetzung
- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen (Vorsitz)
 - Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
 - Advokatin Laura Manz, Basel

1 Sachverhalt

- 1.1 PSG Lyss (Rekurrentin) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz (DKB) hat den Team-Offiziellen YY von PSG Lyss (Team-Offizieller) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 3 Spielen und einer Busse von CHF 300 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt. Die DKB hat sich dabei auf folgenden Sachverhalt gestützt:

Als der Schiedsrichter nach Beendigung des Spiels sich vom vorliegend sanktionierten Offiziellen der PSG Lyss verabschieden und zum Sieg gratulieren wollte, entgegnete dieser, er wolle nicht mit dem Schiedsrichter sprechen, er habe das Gefühl, dieser habe getrunken und sei besoffen.

- 1.3 Die Rekurrentin stellt den Hauptantrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben. Eventualiter sei die Strafe zu reduzieren oder jedenfalls auf dasjenige Team zu beschränken, in welchem die angebliche Widerhandlung stattgefunden habe.

Diese Anträge begründet sie im Wesentlichen damit, dass

- der Entscheid bereits aus formellen Gründen aufzuheben sei, weil SR MQ den Rapport nicht (wie nach Art. 24.2 WR geboten) innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel vom 22.05.2021, sondern ohne entschuld bare Gründe erst am 31.05.2021 eingereicht habe,
 - der SR den Team-Offiziellen nach dem Spiel nachgerade "verfolgt" habe und der Team-Offizielle in der darauffolgenden Kommunikation nie die Absicht hatte, den SR zu beleidigen, sondern "aufgrund der nicht perfekten Deutschkenntnisse [...] keine bessere Formulierung zum Spiel seiner Mannschaft abgeben" konnte und "das Spiel als Ganzes beschrieben habe", es sich mithin um ein offensichtliches Missverständnis handle und der Entscheid deshalb auch aus materiellen Gründen aufzuheben sei,
 - die Möglichkeit bestanden hätte, auf einen Rekurs zu verzichten und die Sperre sogleich noch in der laufenden Saison zu verbüssen, wenn der Bericht rechtzeitig eingereicht worden wäre, da in diesem Zeitpunkt noch U19-Spiele angestanden hätten,
 - nun aber in der Saison 2021/22 vermutlich die 1. Liga-Meisterschaft, an denen der Team-Offizielle beteiligt sei, deutlich vor der U19-Meisterschaft beginnen und einen viel intensiveren Spiel-tagesrhythmus aufweisen werde, so dass die von der DKB ausgesprochene Strafe faktisch weit mehr als nur 3 Sperren, sondern (je nach Spielplan und Saisonstart) gar 8 bis 10 Sperren gleichkomme, was eine übermässige Härte für den Betroffenen zur Folge habe,
 - deshalb die Strafe, soweit nicht ohnehin darauf verzichtet werde, nach Art. 21.2 Abs. 2 RPR jedenfalls auf dasjenige Team zu beschränken sei, in dem die angebliche Widerhandlung stattgefunden habe.
- 1.4 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs vom 16.06.2021 - vor der SR-Rapport vom 31.05.2021, die diesbezüglichen Stellungnahmen des Offiziellen vom 31.05.2021 sowie (undatiert) zu Händen der DKB, der angefochtene Entscheid der DKB vom 11.06.2021, die Stellungnahmen der DKB vom 17.06.2021 sowie des SR vom 22.06.2021 und eine weitere Stellungnahme der Rekurrentin vom 24.06.2021.

2 Erwägungen

- 2.1 Es ist unbestritten, dass der SR im Anschluss an das Spiel zwischen SG Biberist Region Emme und der Rekurrentin vom 22.05.2021 (Spielbeginn: 14:00 Uhr, Spielende: ca. 15.30 Uhr) wegen einer angeblichen SR-Beleidigung durch den Team-Offiziellen diesem die rote Karte gezeigt und mitgeteilt hat, dass er einen SR-Rapport verfassen werde, dies jedoch wegen mutmasslicher PC-Probleme erst am 31.05.2021, 00:34 Uhr, geschah - und damit nach Ablauf der Frist gemäss Art. 24.2 WR, wonach der SR einen Rapport innert 24 Stunden nach dem Spiel zu erstellen hat. Umstritten und deshalb vorab zu entscheiden ist, ob der SR-Rapport dennoch als gültig eingereicht zu erachten ist.
- 2.2 Die massgebliche Frist nach Art. 24.2 WR richtet sich an die SR und DEL (und nicht, wie beispielsweise Rechtsmittelfristen, an die Mannschaften). Sie bezweckt nach der Rechtsprechung des VSG einerseits, rasch über Disziplinarstrafen entscheiden zu können, und bietet andererseits Gewähr, dass die betroffene Person unverzüglich Kenntnis vom Vorwurf erlangt, der gegen sie erhoben wird. Es handelt sich hierbei entgegen der Auffassung der Rekurrentin nicht um eine Verwirkungsfrist, sondern - wie die DKB in ihrer Stellungnahme vom 17.06.2021 zutreffend festhält - um eine Ordnungsfrist, deren Missachtung grundsätzlich keine Verwirkung des Rechts auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge hat (vgl. Urteile VSG RD 01-1819 E. 2.6, RD 05-1718 E. 2.4). Die Frist soll vielmehr, wie auch die systematische Regelung im WR unter "Administration" erkennen lässt, den geordneten Gang des in der roten bzw. blauen Karte angelegten Disziplinarverfahrens gewährleisten. Ihre Erstreckung ist zwar ausgeschlossen, doch kann die Verfahrenshandlung auch noch nach Fristablauf vorgenommen werden, soweit und solange der geordnete Verfahrensgang dies erlaubt (statt vieler Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 43 N. 2; Urteil BVGer A-3454/2010 vom 19.08.2011 E. 2.3.1, je mit Hinweisen). In der Regel kann mithin ein Rapport auch nach Fristablauf noch eingereicht werden und hat es bei der Feststellung der Verletzung der Ordnungsfrist sein Bewenden. Unter Umständen stellt aber die Missachtung der Frist die Gültigkeit dieser Verfahrenshandlung in Frage. Wie es sich damit verhält, beurteilt sich nach den Umständen des konkreten Falls.
- 2.3 Allein die Tatsache, dass der SR-Rapport nach Ablauf der Frist gemäss Art. 24.2 WR im SHV Admin Tool erfasst wurde, berührt nach dem Gesagten zwar dessen Gültigkeit ebenso wenig wie der Umstand, dass der SR den Team-Offiziellen bloss darüber informierte, dass er einen Rapport verfassen werde, es jedoch unterliess, die blaue Karte zu zeigen, stellt doch auch dies praxisgemäss bloss eine Ordnungswidrigkeit dar und berührt die Gültigkeit des SR-Rapports nicht (vgl. Urteil VSG RD 08-1617 vom 18.05.2017 E. 2.3). Doch ist in diesem Zusammenhang das glaubhafte Vorbringen der Rekurrentin zu beachten, wonach sie sich gegen die ausgesprochene Sanktion nicht zur Wehr gesetzt hätte, wenn der SR-Rapport rechtzeitig eingereicht worden wäre, da diesfalls die Möglichkeit offen gestanden hätte, die Spielsperren noch in der laufenden Saison zu verbüssen, wohingegen die infolge des verspätet eingereichten SR-Rapports erst am 11.06.2021 ausgesprochenen Sperren nun in der Saison 2021/22 verbüsst werden müssten und sich folglich auch auf die Einsätze des mit der roten Karte belegten Team-Offiziellen in der 1. Mannschaft auswirkten, so dass die effektiven Straffolgen massiv und unverhältnismässig gravierender ausfielen.
- 2.4 Wie ein Blick in die Spielpläne/Resultat zeigt, absolvierte die U19-Mannschaft der Rekurrentin in der Frühlings-Hauptrunde 2020/21 der MU19P-S1-04 Junioren U19 Promotion S1 nach dem fraglichen Spiel vom 22.05.2021 bis zum Meisterschaftsende noch 3 Spiele (am 29.05.2021 gegen SG Balsthal 1, am 05.06.2021 gegen SG Handball Bern 1 und am 12.06.2021 gegen SG Handball Bern 2). Die Saison 2020/21 der 1. Herrenmannschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits zu Ende.

Der Team-Offizielle hätte damit die 3 Sperren effektiv noch in der Saison 2020/21 und im Wesentlichen beschränkt auf die fragliche Liga verbüssen können, wenn die Ordnungsfrist von Art. 24.2 WR gewahrt worden wäre, da diesfalls mit einem Disziplinentscheid noch vor dem Spiel vom 29.05.2021 hätte gerechnet werden können. Demgegenüber dürfte ihn eine Verbüssung der 3 Spielsperren in der Saison 2021/22 aufgrund von Art. 21.2 RPR faktisch weit härter treffen, denn das Team PSG Lyss 1 bestreitet die 3 ersten Spiele am 11.09.2021, 18.09.2021 und 25.09.2021, während das U19-Team Promotion S1 erst am 23.10.2021 sein drittes Spiel absolvieren wird. Weiter wurde der SR-Rapport nicht bloss wenige Stunden oder Tage, sondern über 180 Stunden bzw. gut 7 Tage nach Ablauf der Frist eingereicht, ohne dass der SR Gründe darzutun vermöchte, die eine Fristwiedereinsetzung rechtfertigen würde, wie sie (jedenfalls) für Parteien nach Art. 40.5 RPR bei anderen Fristen anbegehrt werden könnte. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, die Missachtung der Frist nach Art. 24.2 WR sei ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Gang des Disziplinarverfahrens geblieben. Die Fristüberschreitung hat vielmehr für die Rekurrentin nachteilige Folgen in Gestalt einer erheblichen faktischen Verschärfung der von der DKB ausgefallten Sanktion. Diese hinzunehmen erweist sich als unbillig und lässt sich mit dem Zweck der Frist nicht rechtfertigen. Stattdessen hat sie im vorliegenden, etwas speziell gelagerten Fall (ausnahmsweise) die Ungültigkeit des SR-Rapports zur Folge, zumal die Rekurrentin nicht mehr ernsthaft mit einem Disziplinarverfahren rechnen musste, nachdem der Wettbewerb am 29.05.2021 seinen Fortgang nahm, ohne dass bis dahin der vom SR am 22.05.2021 mündlich in Aussicht gestellte Rapport vorgelegen hätte.

- 2.5 Fehlt es somit an einem (gültigen) SR-Rapport, bleibt zu prüfen, ob sich die DKB zu Recht eventualiter darauf beruft, bei genügendem Anfangsverdacht für einen schweren Fall auch ohne Bericht ein Disziplinarverfahren einleiten zu dürfen.
- 2.6 Nach Art. 18 Abs. 3 RPR leiten DK auch ohne Bericht (gemäss Art. 18 Abs. 1 RPR) ein Disziplinarverfahren ein, wenn sie anderweitig von einer Widerhandlung Kenntnis erhalten und genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall besteht. Ob diese Möglichkeit grundsätzlich auch dann offensteht, wenn, wie vorliegend, zwar ein Bericht (SR-Rapport) verfasst wurde und vorliegt, dieser jedoch als ungültig zu werten ist, scheint nicht restlos klar, kann aber mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.
- 2.7 Nach ständiger Rechtsprechung müssen sich, damit vom Vorliegen eines (wirklich) "schweren Falls" nach Art. 18 Abs. 3 RPR auszugehen ist, im Rahmen einer Vorprüfung ausreichend Anhaltspunkte dafür ergeben, dass objektiv der fragliche Vorfall ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit (Art. 16 WR) wie namentlich ein besonders grob unsportliches Verhalten nach IHF-Spielregel 8:10a darstellt und dass subjektiv der fehlbaren Person (Eventual-)Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. In von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren ist in aller Regel eine Strafe von mindestens 3 Sperren auszufällen; insofern ist der "schwere" Fall auch Bedingung für die Bestrafung (Prozessvoraussetzung). Bewahrheitet sich der Anfangsverdacht eines schweren Falls bei der materiellen Prüfung nicht, ist das Disziplinarverfahren einzustellen bzw. entfällt jegliche Sanktionsmöglichkeit (aus der jüngeren VSG-Praxis RD 03-2021 vom 20.10.2020 E. 2.1 und RD 03-1819 vom 28.02.2019 E. 2.1, je mit Verweis auf den RD 07-0304 vom 29.02.2004).
- 2.8 Bei Beleidigungen und Verunglimpfungen gegenüber dem SR, bei denen keine besonderen Umstände zur Straferhöhung oder -reduzierung vorliegen, liegt das Strafmass praxisgemäss bei 3 Spielsperren und entsprechender Busse (vgl. etwa Urteile VSG RD 05-2021 vom 23.11.2020 E. 2.3 f., RD 04-2021 vom 20.11.2020 E. 2.14, 2.20, RD 05-1920 vom 27.01.2020 E. 2.16 f.).

- 2.9 Nach den Sachdarstellungen des SR, denen grundsätzlich erhöhte Glaubhaftigkeit beizumessen ist (vgl. etwa Urteil VSG RD 05-1920 vom 27.01.2020 E. 2.15), hat der Team-Offizielle bei der Verabschiedung und Gratulation zum Sieg nicht mit ihm (dem SR) sprechen wollen und ihm stattdessen mitgeteilt, er "habe das Gefühl, [der SR] habe getrunken und sei besoffen". Vor der DKB hat der SR offenbar bestätigt und präzisiert, diese Aussage sei "klar gegen ihn" gerichtet gewesen und habe sich auf "seine Leistung bezogen" (Stellungnahme DKB vom 17.06.2021). Der Team-Offizielle hat zwar nicht in Abrede gestellt, sich in diesem Sinn gegenüber dem SR geäußert zu haben, bringt jedoch vor, er habe bloss die Aussage gemacht, "Das (= das Spiel) war, wie wenn du getrunken hast!", und damit nicht den SR beleidigt und beleidigen wollen, sondern (auch aufgrund seiner nicht perfekten Deutschkenntnisse) keine bessere Formulierung für das Spiel seiner Mannschaft respektive als Ganzes gefunden.
- 2.10 Eine SR-Beleidigung kann ohne Weiteres hinreichenden Anlass zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens von Amtes wegen geben. So verhält es sich im Grundsatz auch im vorliegenden Fall, wenn der Darstellung des SR gefolgt und das Vorbringen der Rekurrentin, die Äusserung habe der eigenen Mannschaft oder dem Spiel (und nicht dem SR) gegolten, als Schutzbehauptung gewürdigt wird. Die fragliche Äusserung des Team-Offiziellen geht über eine grundsätzlich hinzunehmende spielkritische Rüge an den SR hinaus, das Spiel schlecht geleitet zu haben. Mit der Äusserung werden die Fähigkeiten als SR und dessen Professionalität in Frage gestellt; sie wurde nicht in der Hektik des Spiels gemacht, zielt auf die persönliche Integrität des SR und hat beleidigenden Charakter, woran die angeblich mangelhaften Sprachkenntnisse des Team-Offiziellen nichts ändern. Insofern ist die verbale Entgleisung keineswegs bloss als Bagatelle einzustufen, sondern zu missbilligen und denn auch mit der roten (bzw. blauen) Karte adäquat sanktioniert worden.
- 2.11 Dem Team-Offiziellen ist jedoch - auch im Vergleich mit anderen Fällen - (knapp) noch kein Verhalten vorzuwerfen, das als wirklich schwerer Fall zu qualifizieren ist, welcher eine Disziplinierung von Amtes wegen gestützt auf Art. 18 Abs. 3 RPR rechtfertigt. Entscheidend ist zunächst, dass er den Vorwurf eines betrunkenen Menschen weder objektiviert noch mit dem Anspruch auf Richtigkeit, sondern nur (aber immerhin) als persönlichen Eindruck formuliert hat. Dies mildert den beleidigenden Gehalt ein Stück weit ab. Weiter unterstellt die Äusserung nicht Parteilichkeit, womit ihr Züge der schwersten Diskreditierung, die an einen SR gerichtet werden kann (vgl. RD 04-2021 vom 20.11.2020 E. 2.13, 2.15), von vornherein abgehen. Schliesslich hat der Team-Offizielle förmlich Bedauern für den Vorfall geäußert und sich zumindest für das Missverständnis in aller Form entschuldigt; insofern liegen Ansätze von Reue vor.
- 2.12 Das VSG kommt deshalb zum Schluss, dass sich der Team-Offizielle zwar ein Verhalten vorwerfen lassen muss, das - wäre es vom SR rechtsgültig rapportiert worden - wohl mit einer Sanktion belegt worden wäre. Jedoch ist das Verhalten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht als derart schwer zu qualifizieren, dass die Grenze zum schweren Fall, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens von Amtes wegen rechtfertigt, erreicht wird. Damit erweist sich der Rekurs als begründet und ist der Entscheid aufzuheben, wobei sich vorliegend eine förmliche Einstellung des Disziplinarverfahrens erübrigt.
- 2.13 Zusammenfassung
- Art. 24.2 WR sieht eine Ordnungsfrist vor, die den geordneten Gang des in der roten bzw. blauen Karte angelegten Disziplinarverfahrens gewährleisten soll. Ihre Missachtung hat keine Verwirkung des Rechts auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge. Ein Rapport kann auch nach Fristablauf noch eingereicht werden, soweit und solange der geordnete Verfahrensgang dies erlaubt.

- Vorliegend hat der SR den Rapport nicht bloss wenige Stunden oder Tage, sondern wegen angeblicher PC-Probleme erst gut 7 Tage nach Ablauf der Frist eingereicht.
- Diese massive Fristüberschreitung führt faktisch zu einer wesentlichen Verschärfung der von der DKB ausgefallenen Sanktion zum Nachteil der Rekurrentin. Diese hinzunehmen erweist sich als unbillig und lässt sich mit dem Zweck der Frist nicht rechtfertigen. Die Missachtung der Frist hat deshalb (ausnahmsweise) die Ungültigkeit des SR-Rapports zur Folge.
- Die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 3 RPR, ein Disziplinarverfahren von Amtes wegen einzuleiten, sind hier nicht erfüllt. Nach der Beurteilung des VSG liegt zwar ein fehlbares Verhalten des Team-Offiziellen vor, das aber nicht als "schwerer Fall" zu qualifizieren ist.
- Damit entfällt jegliche Sanktionsmöglichkeit.

3 Ergebnis

In Gutheissung des Rekurses ist der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Bei diesem Ausgang ist die Rekursgebühr von CHF 300 zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 24.2 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 18 Abs. 3, 26, 27, 28.2, und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von PSG Lyss gegen den Entscheid DKB 1204-20-21 vom 11.06.2021 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 13291 (MU19S1-04) zwischen SG Biberist Region Emme und PSG Lyss vom 22.05.2021 wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist PSG Lyss zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
